

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IMPCO – Metallgußimprägnierungen

1. Angebot und Abschluß:

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Abschluß erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung bzw. durch die Ausführung der Bestellung. Nebenabreden und Abänderungen zur Bestellung sind nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt sind. Bei Abänderung, insbesondere Erweiterungen seiner Bestellung wird der Besteller uns gegenüber auch aus mündlichen Erklärungen verpflichtet.

2. Bearbeitung eingesandter Gußstücke:

Eingesandte Werkstücke müssen trocken und entfettet sein und aus einem ohne weitere Vorbereitungen zu bearbeitenden Material bestehen. Sie müssen von normaler Beschaffenheit und mit Ausnahme von Feinporositäten gesund sein. Wir sind nicht verpflichtet, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen. Erkennen wir, daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Entfettung für Rechnung und auf Kosten des Bestellers vornehmen zu lassen. Wird der Rücktritt erklärt, so hat der Besteller uns die bis dahin geleisteten Arbeiten zu vergüten.

3. Liefertermin:

Die vereinbarte Lieferzeit gilt ab Werk. Teillieferungen sind zulässig. Wegen verspäteter Lieferung bzw. Fertigstellung steht dem Besteller, sofern er zu dem Kreis in § 24 AGB-Gesetz bezeichneten Personen oder Firma zählt, nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu: Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche sind dagegen ausgeschlossen. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und unserer Kontrolle liegen, gleichviel, ob in unserem Werk oder im Werk unserer Zulieferanten eingetreten. Dazu gehören u.a. Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschlußwerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw.

4. Preis:

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Zinsen berechnet, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Bei Annahme von Schecks und Wechseln sind alle Spesen kundenseitig zu erstellen. Etwaige Beanstandungen geben dem Besteller kein Recht auf Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung.

Alle genannten Preise verstehen sich bei Anlieferung saubererer Teile, Werk Rellingen und Rücklieferung der Teile ab Rellingen, -kosten- und spesenfrei- ausschließlich Verpackung, bzw. unter Anwendung der Verpackung, in der die Teile angeliefert wurden.

Unsere Preise richten sich grundsätzlich nach Art und Größe der Gußteile, nach Gewicht, der Schwierigkeit der Handhabung und ihrem Bearbeitungsgrad.

Da Eilaufträge nicht in normalem Ablauf abgewickelt werden können und Mehraufwand erfordern, müssen wir diese von Fall zu Fall festlegen.

5. Lagerung:

Alle zur Imprägnierung angelieferten Gegenstände lagern auf Gefahr des Bestellers ohne jede Versicherung. Wir haften nicht für Obhutschäden. Wird Transport-, Feuer- usw. Versicherung gewünscht, so wird diese im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die Dritte den Halffertig- oder Fertigfabrikanten zufügen, insbesondere nicht für Diebstahl, Unterschlagung, Feuer-, Wasser- oder andere Schäden. Für unsere eigenen Angestellten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Ablieferung:

Verpackung, Versand und Beförderung der imprägnierten Gegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung, soweit erforderlich, wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die imprägnierten Gegenstände frei Fahrzeug in unserem Werk verladen sind. Die Annahme der Gegenstände gilt gleichzeitig als Abnahme unserer Werkarbeit durch den Besteller.

7. Haftung:

Für das Verhalten des Werkstoffes eingesandte Gegenstände bei der Imprägnierung, insbesondere im Zusammenhang mit chemischen Reaktionen, ferner für alle sonstigen durch die Bearbeitung entstehenden Schäden (Dichtungen oder sonstige Fremtteile) übernehmen wir keine Haftung, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß die Teile während des Imprägniervorganges einer Temperatur von ca. 140° C ausgesetzt werden. Wir übernehmen ferner keine Haftung dafür, daß die vom Besteller zur Bearbeitung eingesandten Gegenstände nach durchgeführter Imprägnierung für den von ihm in Aussicht genommenen Zweck geeignet sind. Der Imprägnierstoff widersteht den normalerweise in der Praxis vorkommenden Temperaturen von minus 60 bis plus 200° C. Über das zulässige Höchstmaß der Temperatur hat der Besteller sich im Einzelfall durch Rückfrage bei uns zu unterrichten.

8. Gewährleistung:

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Wir haften nur für Fehler, welche nachweislich auf unsachgemäße Bearbeitung zurückzuführen sind, und zwar in der Weise, daß wir nach unserer Wahl kostenlos durch erneute Imprägnierung nachbessern oder eine Entschädigung bis zur Höhe des vollen auf die beanstandeten Gegenstände entfallenden Werklohnes zahlen. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden, z.B. Ein- und Ausbaukosten, Frachten, entgangenen Gewinn usw. auch aus positiver Vertragsverletzung, Versäumnis etwaiger Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung (außer bei Vorsatz) sind ausgeschlossen. Kommen wir der uns abliegenden Verpflichtung zur Nachbesserung nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist der Besteller je nach Wahl zur Minderung oder zur Wandlung berechtigt. Jede Haftung erlischt, wenn Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den Imprägnierten Gegenständen ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Im Übrigen spätestens sechs Monate nach Anlieferung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist beiderseits Hamburg. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg Gerichtsstand, sofern der Besteller zum Kreis der in § 24 AGB – Gesetz bezeichneten Personen oder Firmen zählt. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind auch berechtigt, am Sitze des Bestellers zu klagen.

10. Schlußbestimmungen:

Mit seiner Bestellung anerkennt der Besteller die vorstehenden Geschäftsbedingungen als allein maßgebend. Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, sofern diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Wird in besonderen Fällen von der einen oder anderen Bedingung abgewichen, oder kommt eine Bedingung nicht zur Anwendung, so werden dadurch die übrigen nicht hinfällig.

Hamburg, im April 2001

WEGRO GmbH
Metallguß-Imprägnierung
Schrott-u. Metallhandel
Adlerstr. 67-69 25462 Rellingen
Telefon 04101/69669-0